



Merkblatt Hundehaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Hundebesitzer,

immer wieder gehen bei der Gemeinde Wackersberg Klagen von Erholungssuchenden, Eltern und Landwirten ein, die sich wegen der Hinterlassenschaften von Hunden beschweren. Es mag sich hier um einzelne gedankenlose Mitmenschen handeln, jedoch werden Hundebesitzer gern allgemein verdächtigt, den Hundekot ihrer vierbeinigen Begleiter nicht ordnungsgemäß zu entfernen.

Ich bitte Sie, unvernünftige Hundehalter anzusprechen, damit diese die „Häufchen“ mit Hilfe eines Plastikbeutels, Papiertaschentuchs, Zeitungspapiers o.ä. aufnehmen und im nächsten Abfallbehälter oder - falls nicht vorhanden - in der eigenen Restmülltonne entsorgen.

Untersuchungen haben ergeben, dass Hundekot nicht nur eine unappetitliche Umweltbelastung, sondern - durch Bakterien, Viren und Würmer - auch eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt. Aus diesem Grund sind Hundehalter verpflichtet, die Verunreinigungen auf allen öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen unverzüglich zu entfernen.

In unserer landwirtschaftlich geprägten Gemeinde werden die Wiesen der Bauern zur Futtergewinnung für die Milchwirtschaft genutzt. Bei der Mahd wird Hundekot durch das Mähwerk flächig verteilt und dadurch das Gras verschmutzt. Das Milchvieh ist nicht in der Lage, z.B. bei Silofütterung die Verunreinigungen zu selektieren. Somit können die Tiere bei der Nahrungsaufnahme mit etwaigen Krankheitserregern infiziert werden und die Schadstoffe in den Lebensmittelkreislauf gelangen.

Anleinplicht für Hunde

Die Gemeinde Wackersberg hat zu diesem Thema am 03.09.2014 eine Verordnung erlassen. Weitere Einschränkungen sind in den folgenden gesetzlichen Vorschriften erfasst und von den Hundehaltern zu beachten:

§ 28 Abs.1 Straßenverkehrsordnung (StVO); Führen von Tieren:

„Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kfz aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“

§ 42 Abs. 1 Bayer. Landesjagdgesetz (Hunde im Jagdgebiet):

„Der Jagdschutzberechtigte darf wildernde Hunde und Katzen töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wilde nachstellen und dieses gefährden können.“

Art. 25 Bayer. Naturschutzgesetzes (land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen):

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen, einschließlich Sonderkulturen und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeiten nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen der Saat bzw. der Bestellung der Fläche und der Ernte; bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“

Art. 66 Nr. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (Verunreinigung):

„Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen lässt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.“

Nach dem Bayer. Naturschutzgesetz besteht das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Bei der Ausübung dieses Rechts ist jedoch jedermann verpflichtet, mit der Natur und der Landschaft pfleglich umzugehen und auf die Belange der Grundstücks- und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Ich bin überzeugt, dass mit Ihrer Hilfe unsere Grünanlagen, Wege, Straßen und Wiesen wieder sauberer und sicherer werden und das Problem in gemeinsamer Anstrengung in den Griff zu bekommen ist.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mühe bedanke ich mich auch im Namen unserer Mitbürgerinnen und Bürger, unserer Gäste und besonders unserer Kinder, Land- und Forstwirte.

Wackersberg, 02.05.2020
GEMEINDE WACKERSBERG

Jan Göhzold
1. Bürgermeister